

## **Richtlinie für die Pfllegschaften beim Stadtrat von Fürth vom April 2014**

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 der Geschäftsordnung des Fürther Stadtrates gibt sich der Stadtrat für die Pfllegschaften nachfolgende Richtlinie:

### **§ 1**

Einrichtung von Pfllegschaften, Bestellung und Abberufung von ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten und Dauer der Pfllegschaft

1. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat die Einrichtung von Pfllegschaften als Sachpfllegschaften und die Bestellung und Abberufung von ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten als Pfllegerinnen und Pflleger.
2. Die Dauer der Pfllegschaft richtet sich nach der Amtszeit des jeweiligen Stadtratsmitgliedes. Sie beginnt frühestens mit der neuen Legislaturperiode und endet spätestens mit deren Ende.

### **§ 2 Einführung**

Das mit der Pfllegschaft beauftragte Stadtratsmitglied wird durch das zuständige Sachreferat in sein Aufgabengebiet eingeführt. Es erhält gegen Nachweis alle zum Stadtrat erlassenen Bestimmungen und Dienstanweisungen, die für sein Aufgabengebiet gelten.

### **§ 3 Aufgaben und Stellung**

1. Das mit der Pfllegschaft beauftragte Stadtratsmitglied ist in erster Linie Vertrauensperson und Bindeglied zwischen Stadtrat und Verwaltung. Im Stadtrat und seinen Ausschüssen soll es aufgrund eingehender Beschäftigung mit seinem Aufgabengebiet über die bestehenden Verhältnisse zuverlässig Auskunft geben können.
2. Mit dem Sachreferat soll es in steter Fühlung bleiben und zusammenwirken.  
Bei Vorlagen und Anträgen der Verwaltung an den Stadtrat oder die Ausschüsse ist der Pflleger oder die Pfllegerin notwendig zu beteiligen. Über Meinungsverschiedenheiten entscheiden der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss.
3. Für das Verhältnis zu den Amtsleitungen gilt Abs. 2 entsprechend.

#### § 4 Rechte

1. Die Pflegerin bzw. der Pfleger ist berechtigt, die zu der Pflugschaft gehörigen Gebäude, Amtsräume, Werkstätten usw. zu besuchen, von den Referaten und Amtsleitungen notwendig erscheinende Auskünfte zu verlangen und Arbeiten, Lieferungen, Rechnungen, Bücher und Schriftstücke an Ort und Stelle einzusehen bzw. zu prüfen.  
Vor Neuanschaffungen, Instandsetzungsarbeiten und baulichen Maßnahmen ist das mit der Pflugschaft betraute Stadtratsmitglied zu hören. In unaufschiebbaren Fällen genügt die nachträgliche Verständigung.
2. Zuständigkeit und Rechte des Stadtrates und der Stadtverwaltung werden durch diese Rechte nicht berührt.

#### § 5 Pflichten

1. Das mit der Pflugschaft beauftragte Stadtratsmitglied hat das ihm zugewiesene Aufgabengebiet laufend zu überwachen. Insbesondere hat es auf die Beseitigung von Mängeln und Missständen an den Anlagen und Einrichtungen seines Aufgabengebietes hinzuwirken.
2. Es ist weiter verpflichtet, die vom Stadtrat oder vom Sachreferat verlangten Stellungnahmen abzugeben und bei der Aufstellung des Haushaltsplanes mitzuwirken.

#### § 6 Personelle Besetzung

Die personelle Besetzung der Pflugschaften ergibt sich aus Anhang 1 zu dieser Richtlinie.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 14.06.1968 außer Kraft.